

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. Kreisfreie Städte
 2. hauptamtlich geführte Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
 4. Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-05-04 ba/li-we

04.10.2012

Vergütung für Verbandsgeschäftsführer von Zweckverbänden ***hier: Beanstandung von Arbeitsverträgen durch die Kommunalaufsicht***

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Weisung des Landesverwaltungsamtes beanstanden die Landkreise derzeit Regelungen in den Arbeitsverträgen zwischen Verbandsgeschäftsführern und Zweckverbänden. Die Höhe der vereinbarten Vergütung und teilweise auch andere Regelungen, z.B. zum Übergangsgeld und privater Dienstwagennutzung, verstießen gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

In Einzelfällen drohte die Kommunalaufsicht einzelnen Vertretern von Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung mit persönlichem Regress, sofern ein Vertrag mit bestimmtem Inhalt abgeschlossen werde.

Zur Rechtslage geben wir deshalb nachfolgende Hinweise:

1. Durch die im Jahr 2004 erfolgte Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wurde das Amt des Verbandsgeschäftsführers deutlich anspruchsvoller ausgestaltet. Mit der Verleihung der Organeigenschaft trägt der Verbandsgeschäftsführer in vollem Umfang die Verantwortung für das rechtsgeschäftliche Handeln des Zweckverbandes und ist alleiniger Vertreter des Zweckverbandes im Außenverhältnis. Darüber hinaus wurde die Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers auf 7 Jahre begrenzt, wobei mehrfache Wiederwahl möglich ist (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA). Aus § 12 Abs. 3 GKG-LSA ergibt sich auch, dass der Verbandsgeschäftsführer in ein Anstellungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen

werden kann.

2. Wird der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, gelten für ihn die beamtenrechtlichen Vorschriften der kommunalen Beamten auf Zeit und damit auch die Kommunalbesoldungsverordnung. Nach § 2 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung darf das Amt des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers unter besonderer Berücksichtigung des Aufgabenbestandes höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden.

3. Soweit Kommunalaufsichtsbehörden nach vom Landesverwaltungsamt vorgegebenen Kriterien Einfluss auf die Vergütung von angestellten Verbandsgeschäftsführern nehmen wollen, verstößt dies gegen die Organisationshoheit des Zweckverbandes gemäß § 7 GKG-LSA und insbesondere gegen die Personalhoheit und durchbricht die Grundsätze der allgemeinen Vertragsfreiheit sowie der Tarifautonomie. Angestellte Verbandsgeschäftsführer sind leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz, für die gemäß § 1 Abs. 2 a) TVÖD dieser Tarifvertrag nicht gilt. Kriterien für die Bewertung der Funktion/ des Amtes und somit für ihre Bezahlung kann nur die Verbandsversammlung des Zweckverbandes festlegen. Auch über die Gewährung von Zusatzleistungen für Verbandsgeschäftsführer ist vom jeweiligen Zweckverband im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit eigenverantwortlich zu entscheiden. Dazu gehört z.B. auch die Frage, ob das Dienstfahrzeug eines Zweckverbandes dem Verbandsgeschäftsführer zur privaten Nutzung überlassen wird. Grundlage ist auch in diesem Fall eine Entscheidung der Verbandsversammlung. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Regelungen in Arbeitsverträgen zwischen Zweckverbänden und Verbandsgeschäftsführern darf die Kommunalaufsicht nur beanstanden, wenn arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen der Zweckverbände im Einzelfall nicht im Einklang mit gesetzlichen Regelungen stehen (§§ 16 Abs. 1, 17 GKG-LSA i.V.m. § 133 ff. GO LSA) bzw. die zwischen Zweckverband und Verbandsgeschäftsführer vereinbarte Vergütung grob überhöht ist, vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 10 ME 186/09 m.w.N.

Einige Zweckverbände wollen die Rechtmäßigkeit von Beanstandungsverfügungen der Kommunalaufsichtsbehörden gerichtlich überprüfen lassen. Sobald hierzu Entscheidungen ergangen sind, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter